

Geschäftsordnung für Stadtrat, Ausschüsse und Ortschaftsräte in Aue-Bad Schlema
vom 12.08.1994 mit eingearbeiteten Änderungen vom 12.11.1994, 18.10.1995, 27.03.1997,
18.12.1997, 28.11.2018 sowie 30.01.2019

Präambel

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetzes- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) hat der Stadtrat der Stadt Aue am 11. 08. 1994 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

- § 1 Einberufung der Sitzung
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 4 Teilnahmepflicht

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 8 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates
- § 9 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

b) Gang der Beratung

- § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 11 Redeordnung
- § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 13 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Beschlussfassung
- § 16 Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates
- § 17 Wahlen
- § 18 Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates
- § 19 Fragerecht der Einwohner

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 23 Fraktionen
- § 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 25 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates
- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Beschließende Ausschüsse
- § 28 Beratende Ausschüsse
- § 29 Beschlussbuch

III. Geschäftsführung des Ältestenrates

- § 30 Geschäftsführung

IV. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

- § 31 Geschäftsführung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 31 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
- § 32 Änderungen der Geschäftsordnung

§ 33 Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung

§ 34 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung der Sitzung

(1) (geändert am 18.10.1995)

Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen § 36 (2) SächsGemO; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Sitzung endet spätestens 21.00 Uhr, falls der Stadtrat nicht mit einfacher Mehrheit die Weiterführung der Sitzung beschließt. Wird die Sitzung vor Abarbeitung der Tagesordnung geschlossen, beschließt der Stadtrat einen Termin für die Weiterführung der Sitzung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Aufgabe zur Post nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen § 36 (3) SächsGemO.

Bei der Entscheidung ob das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegen stehen, berät der Ältestenrat den Bürgermeister.

(2) Der Stadtrat ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, Abs. 1 gilt entsprechend § 36 (3) SächsGemO.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt § 36 (3) SächsGemO, Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden § 36 (3) SächsGemO.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

(1) (geändert am 18.10.1995)

Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Wünscht der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen, soll der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.

(2) (geändert am 27.03.1997 und 18.12.1997)

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat (§ 36 (5) SächsGemO). Die in Satz 1 genannten Anträge sind schriftlich, 14 Tage vor der Ratssitzung beim Bürgermeister einzureichen.

Die Anträge müssen enthalten:

- a) den Gegenstand
- b) den Einreicher
- c) den Sachstand
- d) den Beschlussvorschlag
- e) einen Deckungsvorschlag, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich sind.

Anträge können enthalten:

- a) Begründung (evtl. unter Abs. 2)
- b) gesetzliche Grundlagen
- c) den Hinweis mit wem beraten oder abgestimmt
- d) Zeichnungen oder andere Hilfsmittel zur Erklärung des Sachstandes

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen § 36(5) SächsGemO.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

(geändert am 12.11.1994)

Zeit - Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 5 Tagen ortsüblich entsprechend geltender Bekanntmachungssatzung bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen § 36 (4) SächsGemO.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen § 36 (4) SächsGemO.

Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

a) Allgemeines

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich § 37 (1) SächsGemO. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern § 37 (1) SächsGemO.

Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftssachen
- c) (gestrichen am 27.03.1997)
- d) Angelegenheit der zivilen Verteidigung
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO)

(3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen § 37 (1) SächsGemO.

(4) (geändert am 28.11.2018)

Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat § 36(1) SächsGemO.

Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Beigeordnete als Stellvertreter den Vorsitz. Ist der Beigeordnete verhindert, können Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 54 Abs. 1 SächsGemO bestellt werden.

Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen § 54 (1) SächsGemO.

Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr § 54 (1) SächsGemO.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben § 38 (1) SächsGemO.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus § 38 (1) SächsGemO.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Stadtrates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind § 39 (2) SächsGemO.

Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte § 39 (4) SächsGemO.

Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen.

Macht der Stadtrat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Stadtrat für die anstehende Entscheidung übernimmt § 117 SächsGemO.

(2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Stadtrates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind § 39 (3) SächsGemO.

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat in Abwesenheit des Betroffenen § 20 (3) SächsGemO.

(3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen § 44 (1) SächsGemO.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffene Personen und

Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist § 44 (4) SächsGemO, dazu ist der Antrag eines Viertels der Ratsmitglieder oder des Bürgermeisters ausreichend.

(3) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratung

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) (geändert am 27.03.1997)

Der Bürgermeister kann sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung die Tagesordnung erweitern, sofern es sich um Eilfälle im Sinne des § 36 Abs. 3 SächsGemO handelt. Eine Abstimmung über die Aufnahme in die Tagesordnung findet nicht statt. Ein Nachschieben von nichteiligen Tagesordnungspunkten ist im nichtöffentlichen Teil möglich, wenn alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind und mit der Behandlung einverstanden (einstimmiger Beschluss) oder sich auf die Behandlung einlassen.

Ein Nachschieben von nichteiligen Tagesordnungspunkten ist im öffentlichen Teil ausgeschlossen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben einer Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Ein Geschäftsordnungsantrag ist durch das Heben von zwei Händen sichtbar zu machen.

(4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(6) Den Fraktionen oder einzelnen Stadträten ist vor Eintritt in die Tagesordnung jederzeit Redezeit einzuräumen, um eine Erklärung abzugeben. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten. Eine Aussprache findet dazu nicht statt.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates unter Beachtung des § 13 Geschäftsordnung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Stadtrates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) (geändert am 18.10.95)

Wird ein Antrag auf Unterbrechung gestellt, legt der Bürgermeister im Einvernehmen mit den Antragstellern die Dauer der Unterbrechung fest.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

(1) (geändert am 27.03.97)

Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand/ Tagesordnungspunkt Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters, kann der Stadtrat namentliche

Abstimmung beschließen. Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge des Alphabetes.

Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung von Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Beschlussvorschläge müssen abstimmungsfähig formuliert sein. Die Frage nach der Zustimmung zu einem Beschlussvorschlag muss sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(8) Wird das Ergebnis von einem Stadtrat angezweifelt, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei sich die Anzweiflung nur auf die rechnerische Seite der Stimmenermittlung beziehen darf.

(9) Jeder Stadtrat kann verlangen, dass sein Stimmverhalten im Protokoll vermerkt wird.

§ 16

Aufhebung von Beschlüssen des Stadtrates

(1) Der Stadtrat kann seine Beschlüsse aufheben oder abändern, dies ist aber nur in einer neuen, ordnungsgemäß einberufenen Sitzung möglich.

(2) Der Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses kann vom Bürgermeister oder einem Fünftel der Stadtratsmitglieder gefordert werden.

(3) Wenn für den ersten Beschluss eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben war, gilt das auch für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen.

(4) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechte Dritter entstanden sind und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr abgelöst werden können.

§ 17

Wahlen

(1) Wahlen werden geheim, mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht § 39 (7) SächsGemO.

Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Nach erfolgter Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

(3) Der Stadtrat bildet aus seiner Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und 2 Helfern.

§ 18

Fragerecht der Mitglieder des Stadtrates

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates kann an den Bürgermeister schriftlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten § 28 (5) SächsGemO.

Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es

verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Stadtrates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 3 Monate bereits erteilt wurde und wenn sich keine wesentlich neuen Gesichtspunkte ergeben haben.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Fragerecht der Einwohner

(1) Die Fragestunde für Einwohner (§ 44 (3) SächsGemO) beginnt eine Stunde nach Beginn jeder dritten öffentlichen Sitzung. Sie endet, wenn alle Fragen abgearbeitet sind. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

(2) Jeder Fragesteller hat das Recht, bis zu 3 Zusatzfragen zu stellen.

(3) Fragen, die nicht sofort erschöpfend beantwortet werden können, werden dem Fragesteller schriftlich beantwortet.

(4) Der Termin der Fragestunde ist ortsüblich in einer Weise bekannt zu machen, dass sich die Einwohner darauf einrichten können, zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Sitzung des Rates zu erscheinen und ihre Fragen zu stellen.
Die Fragen sollten im Regelfall 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin schriftlich vorliegen.

(5) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 20

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus § 38 (1) SächsGemO. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2)

erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 22

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. § 38 (3) SächsGemO

Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 23

Fraktionen

(1) Fraktionen können ab 2 Stadträten gebildet werden. Sie gehören in der Regel einer Partei oder Liste an. Der Zusammenschluss zu Fraktionsgemeinschaften ist zulässig, diese sind dem Bürgermeister anzuzeigen.

(2) Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften können aus ihrer Mitte eine(n) Fraktionsvorsitzende(n) wählen, dies ist dem Bürgermeister in geeigneter Form anzuzeigen.

(3) Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften erhalten für ihre Arbeit entsprechend ihrer Fraktionsstärke eine finanzielle Unterstützung. Näheres regelt eine Satzung.

§ 24

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 25

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. § 40 (1) SächsGemO

Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte unterzeichnen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge ihrer Familiennamen.

Verweigert einer der Stadträte die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

(4) (geändert am 18.10.1995)

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzungen wird durch Zuleitung je einer Mehrfertigung an alle Stadträte in der Regel nach 14 Tagen, spätestens innerhalb eines Monats, zur Kenntnis gebracht.

Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist in der nächsten Sitzung durch Auflegung im nichtöffentlichen Teil zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

Alle Mitglieder des Stadtrates haben Einsicht in nichtöffentliche Niederschriften, außer zu den TOP, zu denen sie befangen sind.

(6) Der Ablauf der Sitzung des Stadtrates wird auf Tonträgern festgehalten, um im Zweifelsfall den tatsächlichen Verlauf zu bestimmen. In begründeten Fällen ist einem Ratsmitglied der Zugang zu den Tonträgern zu gestatten.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Stadtrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 27

Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 26) sinngemäß anzuwenden.

§ 28

Beratende Ausschüsse

(1) Sofern beratende Ausschüsse gebildet werden, sind auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (§§ 1 bis 26) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) §§ 18, 19 und 26 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

§ 29

Beschlussbuch

(geändert am 18.10.1995 und 28.11.2018)

Alle vom Stadtrat gefassten Beschlüsse - mit Ausnahme der Beschlüsse zur Geschäftsordnung - erhalten eine Beschlussnummer und werden in ein Beschlussbuch eingetragen. Beschlüsse öffentlicher Sitzungen können von den Bürgern eingesehen werden.

III. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 30 Geschäftsführung

(1) Der Ältestenrat soll vom Bürgermeister rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die Entscheidung über die Aufstellung der Tagesordnung sowie die Verhandlungsführung in der Sitzung des Stadtrates (§§ 2, 6 dieser Geschäftsordnung) obliegt dem Bürgermeister.

IV. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 31 Geschäftsführung

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß Anwendung unter der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der/die Ortsvorsteher/in tritt.

(2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 32 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33 Änderungen der Geschäftsordnung

Für die Änderung der Geschäftsordnung ist die Mehrheit der Stimmen aller Ratsmitglieder notwendig.

§ 34 Inkrafttreten der Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung treten sofort nach dem Beschluss in Kraft.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 13.09.1990 außer Kraft.

Dietel
Beigeordneter und ständiger
allgemeiner Vertreter

Aue, am 13.07.1999

Zusammenstellung der Geschäftsordnung vom 12. 08. 1994 mit den Änderungen vom 12.11.1994, 18.10.1995, 27.03.1997, 18.12.1997, 28.11.2018 sowie 30.01.2019.

Aue-Bad Schlema, den 30.01.2019

Möckel
Amtsverweser

Siegel